

Zur Sitzung des Vorstands am 30. Januar 2017

NK – 605.39/12 – R Kr

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnatskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“

Der Vorstand der kirchlichen Stiftung „Weihnatskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 in Güstrow die folgende, am 1. April 2017 in Kraft tretende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Weihnatskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ vom 1. Dezember 2005 (KABl S. 100) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel wird das Wort „Christfestes“ durch das Wort „Christfests“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „rechtlich selbstständige kirchliche Stiftung des privaten Rechts“ durch die Wörter „kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 1 StiftG M-V vom 7. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Abgabenordnung (AO)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.“.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.“.

bb) Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Stiftungszweckes“ durch das Wort „Stiftungszwecks“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Bei“ die Wörter „Aufhebung oder“ eingefügt und die Wörter „die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die“ durch die Wörter „den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „außergerichtlich durch“ die Wörter „die Vorsitzende bzw.“ eingefügt, das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt und nach den Wörtern „Vertretungsfall durch“ die Wörter „die Stellvertreterin bzw.“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ und jeweils das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Zusammensetzung des Vorstands“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus:

1. einer bzw. einem von Familie Ringguth benannten Vertreterin bzw. Vertreter,

2. einem Gemeindeglied der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow,

3. einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
4. einem Gemeindeglied einer Kirchengemeinde innerhalb der Kirchenregion Güstrow,
5. einem von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg benannte Vertreterin bzw. benannten Vertreter,
6. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied und
7. der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Güstrow oder eine bzw. einer von ihr bzw. ihm zu benennenden Person, die sie bzw. ihn vertreten kann.“.

c) Absätze 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 6 durch den Kirchenkreisrat und das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 5 durch die Kirchenkreissynode gewählt.

(4) Mitglied im Vorstand nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 kann nur werden, wer Gemeindeglied einer Kirchengemeinde im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ist und die Stiftungszwecke unterstützen will.“.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „jeweils neu“ die Wörter „gewählten oder“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstands wählt dieser aus seiner Mitte die bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und eine Rechnungsführerin bzw. einen Rechnungsführer. Zur Durchführung der Rechnungsführung bedient sich die Stiftung der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.“.

f) In Absatz 8 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Mitglieds“ und das Wort „Neuwahl“ durch das Wort „Nachwahl“ ersetzt.

g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Beschlussfassung des Vorstands“.**

- b) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt und nach dem Wort „darunter“ und dem Wort „oder“ werden jeweils die Wörter „die bzw.“ angefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss Außerhalb seiner Sitzungen kann der Vorstand auf Veranlassung seiner bzw. seines Vorsitzenden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (Fax) oder elektronische (E-Mail) Form Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zustimmen.“.
- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Beschlüsse ist“ die Wörter „von der Schriftführerin bzw.“ und nach den Wörtern „die von“ die Wörter „der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer“ angefügt.
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
8. § 8 wird aufgehoben.
9. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstands auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand beschließt.“.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zuständige Rechnungsprüfungsamt.“.
10. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landeskirche Mecklenburgs“ durch die Wörter „Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde“ ersetzt.

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:

**„§ 10
Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn dadurch der Stiftungszweck nach § 2 nicht verändert und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

(2) Der Vorstand kann den Stiftungszweck ändern, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird.

(3) Der Vorstand kann die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Stiftung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann auflösen, wenn

1. über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
2. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(5) In den Fällen von Absatz 1 bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von vier Siebteln der Mitglieder des Vorstands, in den Fällen von Absatz 2 bis 4 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(6) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten sind zu beachten. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand beim Landeskirchenamt unter Beifügung der Beschlüsse und einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

(7) Die Beschlüsse und die Genehmigung sind vom Vorstand mit einer Stellungnahme

der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.“

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen“.**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(2) Bis zum Ende der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands, die mit Ablauf des 31. März 2017 im Amt waren oder die vor Ablauf der laufenden Amtszeit durch Neuwahl oder Nachberufung nach § 6 Absatz 8 für den Rest der Amtszeit nach § 6 Absatz 1 der Satzung in der Fassung vom 1. Dezember 2005 nachgewählt oder nachberufen werden, im Amt.“

Artikel 2

Die Satzung „Weihnachtskrippen in Heilig Geist – Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ wird aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 30. Januar 2017 in der ab 1. April 2017 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Güstrow, 30. Januar 2017

Der Vorstand


.....
Arne Schuldt
Bürgermeister
Vorstandsvorsitzender